

Richtlinie zur Abkürzung und Verlängerung der Ausbildungszeit, zur Teilzeitberufsausbildung sowie

zur vorzeitigen Zulassung zur Abschlussprüfung

I. Grundsätze

(1) Diese Richtlinie soll die Auslegung der gesetzlichen Vorschriften über die Abkürzung der Ausbildungszeit gem. § 8 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz (BBiG) einschließlich der Teilzeitausbildung unterstützen. Darüber hinaus werden auch die Vorgaben zur vorzeitigen Zulassung zur Abschlussprüfung gem. § 45 Abs. 1 BBiG und zur Verlängerung der Ausbildungszeit gem. § 8 Abs. 2 BBiG konkretisiert.

(2) Die Richtlinie enthält Maßstäbe für die Entscheidungen des BMVBS. Im Einzelfall können besondere Gesichtspunkte eine abweichende Beurteilung erfordern.

II. Abkürzung der Ausbildungszeit und Teilzeitausbildung gem. § 8 Abs. 1 BBiG

II. 1 Grundsatz und allgemeine Voraussetzungen der Antragstellung

(1) Auf gemeinsamen Antrag des Ausbildenden und des Auszubildenden hat das BMVBS als zuständige Stelle die Ausbildungszeit gem. § 8 Abs. 1 BBiG zu kürzen, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in der gekürzten Zeit erreicht wird.

(2) Die Kürzung der Ausbildungszeit soll möglichst bei Vertragsabschluss, spätestens jedoch so rechtzeitig beantragt werden, dass noch mindestens ein Jahr Ausbildungszeit verbleibt.

(3) Der Antrag muss gemeinsam von beiden Vertragsparteien (Ausbildender und Auszubildender) schriftlich bei der zuständigen Stelle, oder der von ihr beauftragten Stelle, gestellt werden. Bei Minderjährigen ist die entsprechende Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

(4) Die Antragsteller müssen glaubhaft machen, dass das Ausbildungsziel in der gekürzten Zeit erreicht werden kann, z. B. durch Vorlage von (Berufs-)Schul- und Prüfungszeugnissen, Leistungsbeurteilungen, Berufsausbildungsverträgen und betrieblichen Plänen.

II. 2 Abkürzungsgründe bei Vertragsabschluss gem. § 8 Abs. 1 S. 1 BBiG

(1) Nachfolgende Gründe können zu einer Verkürzung in dem angegebenen Zeitraum führen:

Fachoberschulreife oder gleichwertiger Abschluss	bis zu 6 Monate
Nachweis der Fachhochschulreife oder allgemeine Hochschulreife oder abgeschlossene Berufsausbildung	bis zu 12 Monate

(2) Darüber hinaus kann bei Nachweis einer einschlägigen beruflichen Grundbildung oder einschlägigen Berufstätigkeit oder Arbeitserfahrung im Berufsfeld diese angemessen berücksichtigt werden.

(3) Anrechnung beruflicher Vorbildung auf die Ausbildungszeit
Nach § 7 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) sind die Bundesländer ermächtigt, Rechtsverordnungen über die Anrechnung beruflicher Vorbildung auf die Ausbildungszeit zu erlassen. Einige Bundesländer haben von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht.

Bei der Einstellung von Auszubildenden ist zu prüfen, ob das Bundesland, in dem die Berufsausbildung nach dem Ausbildungsvertrag durchgeführt wird, eine Anrechnungsverordnung erlassen hat und ob danach eine Kürzung der Ausbildungszeit vorzunehmen ist.

Haben Auszubildende in einem anderen Bundesland eine dort berücksichtigungsfähige Vorbildung erworben, besteht keine Anrechnungspflicht. Jedoch können Auszubildende und Ausbildungsträger gemeinsam die Kürzung der Ausbildungszeit nach § 8 Abs. 1 Satz 1 BBiG und Anrechnung der berufsbezogenen Vorbildung beantragen.

Seit dem 01. August 2009 setzt die Anrechnung beruflicher Vorbildung generell den gemeinsamen Antrag von Auszubildenden und Ausbildungsträger an die zuständige Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz voraus.

(4) Bei Fortsetzung der Berufsausbildung in demselben Beruf kann die zurückgelegte Ausbildungszeit ganz oder teilweise für eine Kürzung berücksichtigt werden.

(5) Soweit bei einem Berufswechsel nach Abschluss des ersten Ausbildungsjahres festgestellt wird, dass die Grundbildung des Erstberufes im Wesentlichen identisch ist mit der Grundbildung des neuen Ausbildungsberufes, kann diese in vollem Umfang (12 Monate) berücksichtigt werden.

II. 3 Abkürzung während der Berufsausbildung gem. § 8 Abs. 1 S. 1 BBiG

(1) Die Abkürzung der Ausbildungszeit während der laufenden Berufsausbildung ist möglich, wenn Verkürzungsgründe nach § 8.2 BBiG vorliegen, das Ausbildungsziel in der verkürzten Zeit erreicht werden kann und die Ausbildungsinhalte vermittelt werden können.

(2) Wird der Antrag erst im Laufe der letzten 12 Monate der Ausbildungszeit gestellt, so soll dieser in Abstimmung mit den Antragstellern vorrangig als Antrag auf vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung behandelt werden (siehe III. Vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung).

II. 4 Zusammentreffen mehrer Verkürzungsgründe

Mehrere Verkürzungsgründe können nebeneinander berücksichtigt werden. Eine vorzeitige Zulassung zur Prüfung (siehe unter III.) ist auch bei verkürzter Ausbildungsdauer gem. § 45 Abs. 1 BBiG möglich, wenn dadurch die unter IV. vorgegebene Mindestausbildungsdauer nicht unterschritten wird.

II. 5 Abkürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit gem. § 8 Abs. 1 S. 2 BBiG (Teilzeitberufsausbildung)

(1) Bei berechtigtem Interesse ist auf gemeinsamen Antrag des Auszubildenden und des Ausbildenden die Ausbildungszeit auch in Form einer täglichen oder wöchentlichen Reduzierung der Ausbildungszeit zu kürzen (§ 8 Abs. 1 S. 2 BBiG). Ein berechtigtes Interesse ist z. B. dann gegeben, wenn die/der Auszubildende ein eigenes Kind oder einen pflegebedürftigen Angehörigen zu betreuen hat oder vergleichbar schwerwiegende Gründe vorliegen.

(2) Das berechtigte Interesse ist durch die Vorlage geeigneter Belege nachzuweisen.

(3) Da das Berufsbildungsgesetz für die Abkürzung der Ausbildungszeit keine anteilige Untergrenze festlegt, ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob die Auszubildenden auch bei einer täglichen oder wöchentlichen Reduzierung der betrieblichen Ausbildungszeit noch wirklichkeitsnah mit den wesentlichen Betriebsabläufen vertraut gemacht werden können und in dem für die Ausbildung erforderlichen Maß in die betriebliche Praxis eingebunden werden können. Als Richtschnur soll eine wöchentliche Mindestausbildungszeit von 25 Stunden nicht unterschritten werden.

(4) Die Teilzeitberufsausbildung führt nicht grundsätzlich zu einer Verlängerung der kalendarischen Gesamtausbildungsdauer.

(5) Auszubildenden mit einer Teilzeitberufsausbildung wird die uneingeschränkte Teilnahme an überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen empfohlen.

(6) Im Einzelfall kann eine verkürzte tägliche oder wöchentliche Arbeitszeit auch mit einer Verlängerung der kalendarischen Ausbildungsdauer verbunden werden (§ 8 Abs. 2 BBiG, siehe unter V.), wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen.

(7) Die Entscheidung über die Verlängerung kann bei noch unsicherer Prognose oder bei veränderten Rahmenbedingungen auch später getroffen werden.

(8) Die Pflicht zur Teilnahme am vollständigen Berufsschulunterricht wird durch die Teilzeitberufsausbildung nicht berührt.

III. Vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung gem. § 45 Abs.1 BBiG

III. 1 Grundsatz und allgemeine Voraussetzungen der Antragstellung

(1) Die/der Auszubildende kann nach Anhörung des Ausbildenden und der Berufsschule vor Ablauf der Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn die Leistungen dies rechtfertigen (§ 45 Abs. 1 BBiG).

(2) Der Antrag ist schriftlich bei der zuständigen Stelle im BMVBS, oder der von ihr beauftragten Stelle, zu stellen. Ihm sind die nach der geltenden Prüfungsordnung erforderlichen Anmeldeunterlagen beizufügen.

III. 2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Eine vorzeitige Zulassung ist gerechtfertigt, wenn die/der Auszubildende sowohl im Ausbildungsbetrieb als auch in der Berufsschule überdurchschnittliche Leistungen nachweist und die in der Ausbildungsordnung vorgesehenen Ausbildungsinhalte im Wesentlichen bis zur Prüfung vermittelt werden können.

(2) Überdurchschnittliche Leistungen liegen in der Regel vor, wenn das letzte Zeugnis der Berufsschule in den prüfungsrelevanten Fächern oder Lernfeldern einen Notendurchschnitt von 2,49 oder besser enthält und die betrieblichen Ausbildungsleistungen mit 2,49 oder besser bewertet werden.

(3) Neben dem Zeugnis der Berufsschule sind für den Nachweis das Leistungszeugnis oder eine entsprechende Bescheinigung des ausbildenden Betriebs und - sofern diese Prüfung nicht vor einem Prüfungsausschuss des BMVBS abgelegt wurde - die Vorlage der Teilnahmebescheinigung der Zwischenprüfung erforderlich. Der ordnungsgemäß geführte Ausbildungsnachweis ist vorzulegen oder das ordnungsgemäße Führen des Ausbildungsnachweises vom Betrieb und von der/dem Auszubildenden schriftlich zu bestätigen.

III. 3 Zulassungsentscheidungen

(1) Die Zulassungsentscheidung trifft die zuständige Stelle, oder die von ihr beauftragten Stelle. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen für nicht gegeben, entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 46 Abs.1 BBiG).

(2) Die vorgezogene Prüfung soll nicht mehr als 6 Monate vor dem ursprünglichen Prüfungstermin stattfinden. Darüber hinausgehende Anträge werden von der zuständigen Stelle in Abstimmung mit der/dem Auszubildenden als Antrag auf Abkürzung der Ausbildungszeit nach § 8 Abs. 1 BBiG behandelt (siehe unter II.).

IV. Mindestdauer der Ausbildung

Die Ausbildungsdauer soll in der Regel, insbesondere beim Zusammentreffen mehrerer Verkürzungsgründe bzw. bei vorzeitiger Zulassung, folgende Mindestzeiten nicht unterschreiten:

Regelausbildungszeit	Mindestzeit der Ausbildung
3,5 Jahre	24 Monate
3 Jahre	18 Monate
2 Jahre	12 Monate

V. Verlängerung der Ausbildungszeit gem. § 8 Abs. 2 BBiG

V. 1 Grundsatz

(1) In Ausnahmefällen kann die zuständige Stelle auf Antrag der/des Auszubildenden die Ausbildungszeit verlängern, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen (§ 8 Abs. 2 BBiG). § 21 Abs. 3 BBiG bleibt unberührt.

(2) Inhaltlich verknüpfte Anträge auf Verkürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit und auf Verlängerung der kalendarischen Gesamtausbildungsdauer sollen im Sinne förderlicher Bedingungen für die Vereinbarkeit von Berufsausbildung und Familie entschieden werden.

V. 2 Allgemeine Voraussetzungen der Antragstellung

(1) Der Antrag ist vom Auszubildenden schriftlich bei der zuständigen Stelle im BMVBS zu stellen. Bei Minderjährigen ist die entsprechende Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

(2) Der Antrag soll rechtzeitig vor Ablauf des Berufsausbildungsverhältnisses gestellt werden.

(3) Vor der Entscheidung über den Antrag ist der Auszubildende zu hören (§ 8 Abs. 2 BBiG). Die Berufsschule kann gehört werden.

(4) Die/der Auszubildende muss glaubhaft machen, dass die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Eine Verlängerung nach § 8 Abs. 2 BBiG soll nur ausnahmsweise bei Vorliegen besonderer Gründe gewährt werden.

(1) Nachfolgende Gründe können eine Verlängerung erforderlich machen:

- erkennbare schwere Mängel in der Ausbildung,
- Nichterreichen des Leistungszieles der Berufsschulklasse,
- längere vom Auszubildenden nicht zu vertretende Ausfallzeiten (z. B. längere Krankheit),
- körperliche, geistige und seelische Behinderung des Auszubildenden, die dazu führt, dass das Ausbildungsziel nicht in der vereinbarten Ausbildungszeit erreicht werden kann,
- Betreuung eines eigenen Kindes oder eines pflegebedürftigen Angehörigen, verkürzte tägliche oder wöchentliche Ausbildungszeit (§ 8 Abs. 1 S. 2 BBiG).

(2) Bei der Festlegung der Verlängerungszeit sind die Prüfungstermine zu berücksichtigen.

VI. Verlängerung der Ausbildungszeit gem. §21 Abs. 3 BBiG

Nichtbestehen der Abschlussprüfung

Bei Nichtbestehen der Abschlussprüfung (§ 21 Abs. 3 BBiG) verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf Antrag der/des Auszubildenden bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung (d. h. in der Regel jeweils um etwa sechs Monate, abhängig vom jeweiligen Prüfungstermin), höchstens um insgesamt ein Jahr. Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts besteht der Anspruch auf Verlängerung nicht nur bis zur 1. Wiederholungsprüfung, sondern bei erneutem Nichtbestehen bis zur 2. Wiederholungsmöglichkeit (Az. 5 AZR 622/98).

Während eines Verlängerungszeitraums wird das Ausbildungsentgelt des letzten - in der Regel dritten - Ausbildungsjahres weitergezahlt. Ein Anspruch auf das höhere Entgelt eines folgenden Ausbildungsjahres besteht nicht (§ 8 Abs. 5 TVAöD - Besonderer Teil -).

VII. Termin der Antragstellung

Die Anträge auf Kürzung der Ausbildungszeit aufgrund guter Leistung sind für die Sommerprüfung bis 01. März, für die Winterprüfung bis 01. September zu stellen. Später eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt.

Anträge auf Kürzung der Ausbildungszeit aufgrund vorherigen Schulabschlusses müssen im ersten Ausbildungsjahr gestellt werden.